

**Satzung des Vereins  
"Freunde und Förderer der Annette von Rantzaу Gemeinschaftsschule e.V."**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Annette von Rantzaу Gemeinschaftsschule" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rohlstorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Annette von Rantzaу Gemeinschaftsschule und die Schüler der Annette von Rantzaу Gemeinschaftsschule ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein für Geld- und Sachspenden an die Annette von Rantzaу Gemeinschaftsschule wirbt und diese zweckentsprechend verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt eines Mitglieds (natürliche und juristische Personen) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod und durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes Mitglied übertragen.

### **§ 4 Zuwendungen**

Die Zuwendungen des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen (Sach- und Geldspenden) der Mitglieder oder Dritter und Zuschüssen bzw. sonstigen Einnahmen von Förderern. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Einkünfte des Vereins bestehen auch aus Erträgen des Vereinsvermögens.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die näheren Aufgaben innerhalb des Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
3. Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zur Wahl kann der Vorstand eine Ersatzbestellung vornehmen.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung ausdrücklich anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung, ferner die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die satzungsgemäße Verteilung der Zuwendungen, die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung ist bei Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung. In dieser Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung eingerechnet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise der 2. Vorsitzende, weiter ersatzweise der Schatzmeister, schließlich ersatzweise das älteste anwesende Mitglied.
4. Soweit der Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsändernde Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Zwecke und der Gründe schriftlich beantragt, wenn der Vereinsvorstand dies für erforderlich erachtet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmung eines Mitgliedsbeitrags und auf Vorschlag des Vorstands die Höhe desselben
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstands
5. Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins
7. die Änderung des Satzungszwecks.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem „Verein zur Förderung pädagogischer Initiativen e. V., Humannstraße 23, 22609 Hamburg - Gemeinnützigkeit anerkannt durch Finanzamt Hamburg - Nord - unter der Steuernummer 17/452/10858 - “ zu, mit der Bestimmung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

***Die vorstehende Satzung wurde am 7. Juli 2010 errichtet.***